

## 4456/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Gilbert Trattner und Genossen vom 17. Juli 1998, Nr. 4726/J, betreffend Körperschaftsteuervorauszahlung der OeNB, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

## Zu 1.:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die gestellte Frage einen konkreten steuerrelevanten Sachverhalt betrifft und damit unter die abgabenrechtliche Verschwiegenheitspflicht des § 48a Bundesabgabenordnung fällt.

Im konkreten Fall teilt die Österreichische Nationalbank (OeNB) mit, daß sämtliche in der Anfrage angeführten Daten dem bereits veröffentlichten Geschäftsbericht entnommen werden können und seitens der OeNB kein Einwand gegen eine konkrete Beantwortung der Anfrage besteht. Die OeNB teilt in ihrer Stellungnahme weiters folgendes mit:

“Veränderungen in der Höhe von Körperschaftsteuervorauszahlungen stellen keinen ungewöhnlichen Vorgang dar. Die OeNB hat seit der Aufhebung ihrer Körperschaftssteuer - befreitung im Jahre 1992 regelmäßig Anpassungen Ihrer Vorauszahlungen gemäß § 4 Einkommensteuergesetz 1988 beantragt, wenn Erfolgsschätzungen des jeweils laufenden Geschäftsjahres eine wesentliche Abweichung der Körperschaftsteuerleistung gegenüber den Vorauszahlungen erwarten ließen. Auf diese Weise wurden sowohl Erhöhungen als auch Senkungen der Vorauszahlungsteilbeträge erreicht. Desgleichen kann auch die Finanzbehörde im Rahmen der genannten Bestimmung Anpassungen vornehmen.

Im übrigen werden die in der Anfrage genannten Daten, die offensichtlich dem Geschäftsbericht der Bank entnommen worden sind, in falscher Weise zueinander in einen Bezug gebracht. Es ist kraß irreführend, die für 1996 geleistete Vorauszahlung von rund S 3.394 Mio. mit der Vorauszahlung von rund S 5.250 Mio. für 1997 zu vergleichen und die Differenz von rund S 1.856 Mio. mit der im März 1998 im Nationalrat beschlossenen NBG - Novelle in Zusammenhang zu bringen.

Die Körperschaftsteuer für das Jahr 1996 wurde mit rund S 3.886 Mio. festgesetzt, sodaß sich unter Berücksichtigung der vorerwähnten Vorauszahlungen eine Nachzahlung von rund S 493 Mio. ergab. Die Vorauszahlungen für 1997 wurden zunächst mit rund S 4.244 Mio. bestimmt. Dieser Betrag beruht einerseits auf § 24 Abs. 3 KStG 1988 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 EStG 1988 (Erhöhung um 4%) und andererseits auf dem Strukturanpassungsgesetz 1996, mit welchem alle Vorauszahlungen zusätzlich um 5% angehoben wurden. Die sich somit gegenüber der endgültigen Vorauszahlungsvorschreibung ergebende Differenz von rund S 1 Mrd. hält sich durchaus in der Bandbreite der Vorauszahlungsanpassungen der vergangenen Jahre.

Daß die im September 1997 noch nicht konkret absehbaren Änderungen der NBG - Novelle entgegen der in der Anfrage aufgestellten Behauptung tatsächlich keine Rolle gespielt haben, ergibt sich auch aus dem Umstand, daß im Jahresabschluß 1997 für die zu erwartende Körperschaftsteuervorauszahlung von rund S 7.204 Mio. eine Rückstellung von rund S 1.954 Mio. gebildet werden mußte."

Ich habe diesen Ausführungen der OeNB nichts hinzuzufügen.